**Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Vorhaben**

Die Vorlage, die Gegenstand der Befassung war, ist im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 169 vom 9. Juli 1980 auf Seite 14 veröffentlicht.

## A. RECHTSGRUNDLAGE DER STELLUNGNAHME

Am 26. Juni 1980 beschloß der Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuß aufgrund von Artikel 100 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft um Abgabe einer Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

## B. STELLUNGNAHME DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat seine Stellungnahme zu dem vorgenannten Thema auf seiner 187. Plenartagung am 29./30. April 1981, in Brüssel verabschiedet.

Die Stellungnahme hat folgenden Wortlaut:

DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

gestützt auf das Ersuchen des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 26. Juni 1980 um Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Vorhaben,

gestützt auf den Beschluß seines Präsidiums vom 2. Juli 1980, die Fachgruppe Umweltschutz, Gesundheitswesen und Verbrauch mit der Ausarbeitung einer Stellungnahme und eines Berichtes zu diesem Thema zu beauftragten,

gestützt auf die Stellungnahme, die die vorgenannte Fachgruppe in ihrer 62. Sitzung am 7. April 1981 annahm,

gestützt auf den von Herrn Mills vorgelegten Bericht,

gestützt auf die Beratungen anläßlich seiner 187. Plenartagung am 29./30. April 1981 (Sitzung vom 29. April) —

VERABSCHIEDETE FOLGENDE STELLUNGNAHME

einstimmig:

### 1. Allgemeine Bemerkungen

1.1. Der Vorschlag für eine Richtlinie wurde im Rahmen des Aktionsprogramms der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz unterbreitet und bezweckt die Einführung einer vorherigen Umweltverträglichkeitsprüfung bei öffentlichen und privaten Vorhaben. Diese Umweltverträglichkeitsprüfung und eine angemessene Anhörung der Öffentlichkeit sollten jeglicher Planungsentscheidung oder -genehmigung seitens der zuständigen Behörden vorangehen. In der vorgeschlagenen Richtlinie sind ferner die gemeinsamen Grundsätze enthalten, auf die sich die Umweltverträglichkeitsprüfung stützen soll, nämlich der Schutz der Gesundheit des Menschen und seiner Lebensbedingungen sowie die Erhaltung der natürlichen Ressourcen.

1.2. Bei einer Prüfung der Umweltverhältnisse in der Gemeinschaft ist festzustellen, daß mit Hilfe vorbeugender Maßnahmen in den kommenden Jahren eine wesentliche Besserung erzielt werden kann. Sollten solche Maßnahmen aber unterbleiben, könnte eine weitere Verschlechterung der Umweltbedingungen in allen Mitgliedstaaten eintreten.

1.3. Sowohl auf Gemeinschaftsebene als auch in den verschiedenen Mitgliedstaaten bestehen zahlreiche Gesetze und Genehmigungsverfahren betreffend die Luft- und Wasserverschmutzung, die Raumordnung sowie die gefährlichen Stoffe. Da von einem koordinierten Vorgehen auf Gemeinschaftsebene jedoch bislang kaum die Rede sein kann, ist es äußerst schwierig, die kurz- und langfristigen Umweltauswirkungen der Veränderungen in den Wechselbeziehungen und im Gleichgewicht zwischen den einzelnen Faktoren (Wasser, Luft, Boden . . .) zu ermessen. Gerade diese unerwünschten Auswirkungen aber, die von größter Bedeutung für die Lebensbedingungen sind, gilt es auf ein Mindestmaß zu beschränken.

1.4. Ein koordiniertes Verfahren für die Prüfung der Umweltverträglichkeit könnte gewisse Vorteile

mit sich bringen, und zwar nicht nur für die zuständigen Behörden, die bessere Einsicht in die Vorhaben gewännen und deren Beschlußfassung dadurch erleichtert würde, sondern auch für den Projektträger durch die Vereinfachung der verwaltungstechnischen Verfahren.

1.5. Gewisse Tätigkeiten können erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben, was z. B. für folgende Vorhaben gilt:

a) Einzelvorhaben im öffentlichen und privaten Sektor (Industrie-, Wohn- oder Geschäftskomplexe, Infrastruktur);

b) Raumordnungspläne und -programme auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene;

c) Wirtschaftspläne und industriepolitische Maßnahmen, mit denen beispielsweise ein spezifischer Industriesektor gefördert werden und eine bestimmte Ausrichtung erhalten soll;

d) neue Technologien und neue Erzeugnisse, deren Auswirkungen immer komplexer werden und die häufig sehr umstritten sind. Es sei daran erinnert, daß auf Gemeinschaftsebene Maßnahmen ergriffen wurden, um das Inverkehrbringen neuer chemischer Erzeugnisse zu überwachen (6. Änderung der Richtlinie über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe aus dem Jahr 1967).

Eine Prüfung der Umweltverträglichkeit dieser Tätigkeiten kann mit Schwierigkeiten verbunden sein und Probleme aufwerfen, wenn es darum geht, eine Genehmigung zu erteilen oder zu versagen bzw. einen Plan zu akzeptieren oder abzulehnen.

1.6. Diese Umweltverträglichkeitsprüfung sollte in einem möglichst frühen Stadium des Beschlußfassungsprozesses erfolgen.

1.7. Folglich sollte man versuchen, die zahlreichen Schwierigkeiten durch die Einführung verschiedener obligatorischer Verfahren zu lösen, und zwar anhand eines von den zuständigen Behörden aufgestellten Planes. Die Raumordnung sollte auch den Umweltaspekten, den Auswirkungen auf die Qualität des Lebens und die natürliche Umwelt Rechnung tragen.

1.8. Der Ausschuß begrüßt die Zielsetzung, eine Angleichung der einzelstaatlichen Umweltverträglichkeitsprüfungen untereinander zu ermöglichen, da u. a. die Prüfung der Vorhaben und die angemessene Anhörung der Öffentlichkeit vorgesehen sind. Seines Erachtens sollten im Prüfungsverfahren jedoch nur eines der Instrumente im Beschlußfassungsprozeß sein und nicht Selbstzweck werden.

*Geltungsbereich*

1.9. Die zuständigen Behörden haben den Grundsatz der Umweltverträglichkeitsprüfung durch die genaue Abgrenzung des Geltungsbereichs der Richtlinie anzuwenden. Die Mitgliedstaaten sollten daher die Schwellenwerte festlegen, ab denen bestimmte in Anhang 2 aufgeführte Vorhaben als Vorhaben betrachtet werden, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist.

*Verfahren*

1.10. Die Erstellung der vom Projektträger zu unterbreitenden Unterlagen wirft eine Reihe von Problemen auf, insbesondere im Hinblick auf die Vertraulichkeit der Informationen, die damit verbundenen Kosten, die Frist, die für die Überprüfung eines Planungsantrags oder Erteilung der Genehmigung notwendig ist, die Abgrenzung der realistischen Ziele und die Festlegung des von dem Vorhaben zu dekkenden Bedarfs sowie im Hinblick auf Alternativen zum ursprünglichen Vorhaben.

1.11. Der legitime Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen im Zusammenhang mit den vom Projektträger unterbreiteten Informationen sollte aber eine gebührende Beurteilung mittels vollständiger Umweltverträglichkeitsprüfung des Vorhabens durch die zuständigen Behörden und andere Gremien, die dazu Stellung zu nehmen haben, nicht verhindern.

1.12. Der Ausschuß stellt fest, daß im Richtlinienvorschlag keine Aufteilung der mit der Vorbereitung der Umweltverträglichkeitsprüfung verbundenen Kosten zwischen dem Projektträger und den Behörden vorgenommen, sondern dies in das Ermessen der Mitgliedstaaten gestellt wird. Seines Erachtens wäre es wünschenswert, die Richtlinie um Bestimmungen zu erweitern, mit denen uneinheitliche Entscheidungen der Mitgliedstaaten in dieser Frage vermieden werden könnten.

1.13. Der Ausschuß räumt ferner ein, daß die Gesamtkosten einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterschiedlich hoch sein werden; seines Erachtens dürften die Kosten für vorbeugende Maßnahmen, einschließlich der Umweltverträglichkeitsprüfung, jedoch unter denen liegen, die von der Gemeinschaft und den Projektträgern zur Behebung etwaiger Schäden aufgebracht werden müßten.

1.14. Der Ausschuß vertritt ferner die Ansicht, daß Verspätungen im Entscheidungsprozeß der zuständigen Behörden zusätzliche Kosten für die Projektträger verursachen können. Er tritt deshalb für eine strikte Anwendung der Richtlinie ein, mit dem Ziel, das Verwaltungsverfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen.

1.15. Der Ausschuß geht davon aus, daß die dem Projektträger auferlegte Verpflichtung, jede denkbare Alternative zum Vorhaben zu unterbreiten, sich sowohl auf den Standort als auch auf die Herstellungsverfahren bezieht. Dabei können sich jedoch Probleme ergeben, weil es für Projektträger wegen des Einflusses verschiedener Faktoren — wie z. B.

der Infrastrukturkosten sowie wirtschaftlicher, kultureller und ggf. natürlicher Zwänge auf solche Entscheidungen — mitunter schwierig ist, eine andere sinnvolle Lösung vorzuschlagen.

1.16. Der Ausschuß ist sich jedoch bewußt, daß die zuvor genannte Bestimmung im allgemeinen erforderlich ist, um den unmittelbar betroffenen Parteien eine bessere Beurteilung der mit dem Vorhaben verbundenen Ziele und eine bessere Einsicht in die Auswirkungen der verschiedenen Lösungen auf die Umwelt zu gestatten. Die zuständigen Behörden gelangen durch die Unterbreitung realistischer Alternativvorschläge in den Besitz zusätzlicher Informationen, was eine klare und verantwortungsbewußte Beschlußfassung erleichtern und Verzögerungen bei der Verwirklichung des Vorhabens verhindern dürfte.

## 2. **Besondere Bemerkungen**

### 2.1. *Artikel 1*

2.1.1. Der Ausschuß ist der Ansicht, daß die Auslegung bestimmter Begriffe, wie z. B. „erhebliche Auswirkungen" und „große Landschaftsveränderungen" — selbst unter Berücksichtigung von Anhang 3 — Schwierigkeiten bereiten und zu Meinungsverschiedenheiten führen könnte, die möglicherweise beträchtliche Verzögerungen bei der Ausarbeitung von Anträgen auf Planungsgenehmigungen bewirken würden.

2.1.2. Wie der Ausschuß annimmt, darf eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht zum Ziel haben, daß die Verwaltungsentscheidungen systematisch zugunsten umweltpolitischer Erwägungen ausfallen, auf Kosten der wirtschaftlichen und sozialen Vorteile, die ein Projekt einbringen könnte. Durch das vorgeschlagene System sollten die zuständigen Behörden vielmehr in die Lage versetzt werden, die einzelnen umweltpolitischen und sonstigen Faktoren sinnvoll gegeneinander abzuwägen. Hierzu benötigen sie natürlich sorgfältige Informationen, die im einzelnen im Rahmen eines Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens vorgeschrieben werden könnten, wodurch es ihnen möglich wäre, bei ihren Entscheidungen alle auf dem Spiel stehenden Interessen gegeneinander abzuwägen. Der Ausschuß weist in diesem Zusammenhang erneut darauf hin, daß das angesprochene Verfahren den Beschlußfassungsprozeß nicht über Gebühr verzögern darf.

### 2.2. *Artikel 2*

2.2.1. Der Ausschuß schlägt vor, daß die Mitgliedstaaten Maßnahmen ergreifen sollten, die sicherstellen, daß für Vorhaben, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, die ordnungsgemäße Genehmigung einer zuständigen Behörde einzuholen ist. Derartige Vorhaben sollten daher einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden.

### 2.3. *Artikel 3*

2.3.1. Der Ausschuß weist darauf hin, daß im Richtlinienvorschlag versäumt wurde, den Menschen zum Bezugspunkt der Umweltverträglichkeitsprüfung zur Beurteilung der Auswirkungen der Vorhaben zu machen. Folglich können im Rahmen einer derartigen Prüfung u. U. solche Faktoren nicht erfaßt werden, die sich unmittelbar auf den Menschen auswirken, wie z. B. Lärm, Auswirkungen von Strahlungen usw.

2.3.2. Der Ausschuß bejaht, daß es ratsam wäre, den Umfang der Auswirkungen von Vorhaben, d. h. deren Gesamtumfang, zu beurteilen, und zwar insbesondere in Anbetracht der Notwendigkeit, diejenigen natürlichen Ressourcen zu bewahren, die z. Z. in einigen Fällen ausgebeutet werden.

2.3.3. Der Ausschuß empfiehlt, den Begriff „langfristige Produktionskapazitäten" durch „langfristige Regenerationskapazitäten" zu ersetzen.

### 2.4. *Artikel 4*

2.4.1. Der Ausschuß stellt fest, daß der Richtlinienvorschlag auf zwei Grundprinzipien basiert, nämlich auf der Einteilung der Entwicklungsvorhaben in drei Gruppen und auf der Festlegung von zwei verschiedenen Prüfungsformen („vollständige" bzw. „vereinfachte" Form der Umweltverträglichkeitsprüfung).

2.4.2. Bei Anhang 1 und 2 handelt es sich offenbar um eine nach Wirtschaftsbereichen geordnete Auflistung von industriellen und nichtindustriellen Tätigkeiten. Nach Auffassung des Ausschusses sollten diese Vorhaben deutlicher nach dem Umfang ihrer Auswirkung auf die Umwelt zusammengestellt werden. Eine solche Darstellungsform entspräche eher dem Sinn der Richtlinie und gäbe den Anhängen einen größeren Nutzeffekt.

2.4.3. Der Ausschuß fragt sich ferner, ob die in den Anhängen aufgeführten Listen vollständig und die verwendeten Begriffe (z. B. Definition von „Nebenanlagen") hinreichend genau sind.

2.4.4. Der Ausschuß stellt fest, daß die Kommission am Genehmigungsverfahren für die in Anhang 1 aufgeführten Vorhaben nur dann aktiv beteiligt ist, wenn es darum geht, bestimmte Vorhaben von einer vollständigen Umweltverträglichkeitsprüfung auszunehmen.

Der Ausschuß äußert Besorgnis über einige Aspekte der für die zuständigen Behörden geltenden Vorschrift, daß die Kommission mit gewissen Prüfungsverfahren zu befassen ist. Er fordert die Kommission daher auf, diese Vorschrift nochmals zu überdenken.

2.4.5. Der Ausschuß erkennt, daß dieses Eingreifen der Gemeinschaft — wenn auch in seltenen Fällen — für einige Projektträger insofern Schwirigkeiten mit sich bringen kann, als die Maßnahme sich nur auf bestimmte Vorhaben erstreckt, deren Auswirkungen sich im voraus schwer quantifizieren lassen.

2.4.6. Der Ausschuß bemerkt außerdem, daß der Unterschied zwischen „vereinfachter" und „vollständiger Prüfung" im Richtlinienvorschlag nicht definiert ist.

2.5. *Artikel 5*

2.5.1. Der Ausschuß nimmt zur Kenntnis, daß die Kommission die von den Mitgliedstaaten ausgewählten Kriterien und Schwellenwerte lediglich koordinieren soll. Er vertritt allerdings die Ansicht, daß der Zeitpunkt für eine Überprüfung dieser Kriterien und Werte noch besonders festgelegt werden sollte (etwa alle 5 Jahre).

2.6. *Artikel 6*

2.6.1. Der Ausschuß erinnert an seine Bemerkungen betreffend realistische Alternativlösungen und regt an, in der ersten Einrückung von Artikel 6 des Kommissionsvorschlags lediglich eine Beschreibung des vorgeschlagenen Vorhabens und seiner Zweckbestimmung zu fordern.

2.6.2. In der sechsten Einrückung dieses Artikels würde eine kurze Beschreibung der wichtigsten möglich erscheinenden Alternativen nach Ansicht des Ausschusses den geforderten Erläuterungen nichts hinzufügen.

2.6.3. Unter der in der siebten Einrückung (und in Anhang 3) angesprochenen nichttechnischen Zusammenfassung versteht der Ausschuß eine schriftliche Zusammenfassung der Angaben, die auch für einen Laien ohne weiteres verständlich ist.

2.7. *Artikel 7*

2.7.1. Der Ausschuß vertritt die Auffassung, daß es in der vierten Zeile statt „Die zuständige Behörde" besser „Der Mitgliedstaat" heißen sollte, damit eine folgerichtige und einheitliche Anwendung durch alle zuständigen Behörden der einzelnen Mitgliedstaaten gewährleistet wird. Er regt ferner an, im Richtlinienvorschlag noch angemessene Konsultations- und Beschwerdeverfahren vorzusehen. Die der Öffentlichkeit zugänglichen Informationen sollten vollständig sein und die Stellungnahmen der öffentlichen Fachbehörden für Fragen des Umweltschutzes enthalten. Bei der Auswahl der zu konsultierenden Behörden sollte entsprechend selektiv vorgegangen werden. Auch sollten die den Empfängerbehörden zu übermittelnden Angaben auf deren spezifische Aufgaben und Zuständigkeiten bezogen sein.

2.8. *Artikel 9*

2.8.1. Der Ausschuß ist der Ansicht, daß die Verpflichtung der zuständigen einzelstaatlichen Behörden, die eigenen Vorschriften über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu beachten, keine Sicherheit für einen angemessenen Schutz der vom Projektträger übermittelten vertraulichen Angaben darstellt, da diese Angaben gemäß Artikel 7 in einem Nachbarland veröffentlicht werden könnten.

2.9. *Artikel 10*

2.9.1. Der Ausschuß ist ferner der Ansicht, daß die Überprüfung der Auswirkungen des vorgeschlagenen Vorhabens auf die natürlichen Ressourcen zahlreiche wissenschaftliche Probleme mit sich bringt und die zuständige Behörde es für erforderlich halten könnte, Stellungnahmen von Sachverständigen einzuholen, damit sie zu den umstrittenen wissenschaftlichen Problemen bei der Prüfung des Antrags auf Erteilung einer Planungsgenehmigung auch neutrale Stellungnahmen auswerten kann. Der für die Beschlußfassung anzusetzende Zeitraum sollte sich zudem auf das absolute Mindestmaß beschränken.

2.10. *Artikel 11*

2.10.1. Der Ausschuß ist besorgt darüber, daß durch die jetzige Fassung von Artikel 11 die erteilte Planungsgenehmigung wieder in Frage gestellt werden kann, weil die Studie, auf der die Planungsgenehmigung basiert, vor der Verwirklichung des Vorhabens durchgeführt wurde und die Vorausberechnungsmethoden nicht unbedingt eine zuverlässige Einschätzung der künftigen Auswirkungen ermöglichen. Der Ausschuß betont daher die Notwendigkeit zu überprüfen, ob die in der Studie vorausgesagten Ergebnisse eingetragen sind, damit in Zukunft — sofern dies nicht der Fall ist — die entsprechenden Maßnahmen ergriffen werden können.

2.11. *Artikel 12*

2.11.1. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß die Kommission den Erfahrungsbericht alle fünf Jahre erstellen und auch ihm selbst übermitteln sollte.

2.12. *Anhänge 1, 2 und 3*

2.12.1. Der Ausschuß ist der Meinung, daß es wegen des Aufbaus der Anhänge bei der Durchführung der Richtlinie zu Unklarheiten und Zweifeln kommen kann. Er schlägt daher vor, die Anhänge einer erneuten Prüfung zu unterziehen um festzustellen, ob sie den Zielsetzungen der Richtlinie in bestmöglicher Weise gerecht werden. Der Ausschuß verweist diesbezüglich auf die im Bericht der Fachgruppe Umweltschutz enthaltenen Bemerkungen zu den Anhängen des Richtlinienvorschlags.

Geschehen zu Brüssel am 29. April 1981.

*Der Präsident*
*des Wirtschafts- und Sozialausschusses*
Tomas ROSEINGRAVE